

Neufassung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo

- (1) Der im Jahre 1958 gegründete Verein führt den Namen:
(in der Langform): Kirchhörder Sportclub 58 e.V.
(in der Kurzform): Kirchhörder SC
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund unter der Nr. VR 1783 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot und weiß; das Vereinslogo ist in der Anlage 1 abgebildet.

§ 2 Zwecke

- (1) Der Verein mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

➤ Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen

Gesundheitspflege nach Nr. 3; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- qualifizierter Betreuung i.S. der Behindertenhilfe am Bewegungsapparat des Menschen nach den Normen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Frankfurt a.M. und des Behindertensportverbandes NRW in Duisburg auch
- in Kooperation mit den Krankenkassen und
- als begleitendes Angebot gegenüber den sozialtherapeutischen „Werkstätten Gottesseggen“ in Dortmund-Kirchhörde

➤ Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gem. § 75 SGB VIII
- Handeln i. R. der Kooperation i.V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern

- **Verein - Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten**, u.a. in Projekten wie „Anerkannter Bewegungskindergarten“, frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen,

- **Verein – Schule bzw. Träger der öffentlichen bzw. freien Jugendhilfe** durch

Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. i.R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,

- Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;

➤ Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach Nr. 7; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vorträge, Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht, Einrichten einer Internetplattform, **Kooperation i. Z. mit der Offenen Ganztagschule (OGS) i. R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten**

➤ Förderung internationaler Gesinnung nach Nr. 13; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (sportliche) Veranstaltungen zur Integration von Neubürgern und Bürgern mit Migrationshintergrund, Austausch traditionellen Brauchtums

➤ Förderung des Sports nach Nr. 21; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung
- Errichten und Unterhalten von Sportstätten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im

- Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. Kreis Dortmund
- in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbände.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(3) Der Vorstand kann Ein- und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme **auf Dauer** erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am **SEPA-Verfahren** teilzunehmen. Diese Pflichtangabe und die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 28 dieser Satzung erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch zu haften.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. (5) Mit der Aufnahme

erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(6) Ein **Aufnahmeanspruch** besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- **Austritt**
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins

§ 8 Austritt

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat durch „Einschreiben Einwurf“ an den Sitz des Vereins; **das Mitglied erhält eine schriftliche Austrittsbestätigung mit diesem Inhalt und der Mitteilung der noch zu zahlenden Finanzierung nach § 11.**

Dies gilt auch für den Fall nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der **Vorstand** auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

(7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Finanzierung

(1) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:

1. (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld als **Jahresbeiträge** und in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden);
2. (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren,
3. Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen,
4. (Investiv- oder Konsumtiv-) Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) bis zum **zweifachen des Jahresbeitrages als Untergrenze** und innerhalb von 10 Jahren je Mitglied **bis zur genannten Obergrenze** nach § 52 AO i.V. mit AEAO zu § 52 Tz 1.2 (z.Z. 5.113 €)
5. Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(5) Der Vorstand kann **in begründeten Einzelfällen** Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Trainings- / Spielbetrieb.

D. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand
- Abteilungen
- Jugendversammlung

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr **außerhalb der Schulferien NRW statt.**

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen **grundsätzlich durch E-Mail** unter Angabe der Tagesordnung **einberufen**. Bei fehlendem Internetanschluss von Mitgliedern wird durch einfachen Brief und zusätzlich durch Vereinspublikationen und öffentlich durch Ortspresse oder Aushängen im Aushang am Vereinsheim eingeladen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied

anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der einfachen Mehrheit 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Für Satzungs- oder Zweckänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Jedes **Mitglied** hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. **Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme des Revisionsberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Innenrevisoren
6. **Satzungs- und Zweckänderungen** bzw. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von **10 % aller Mitglieder** schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 18 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der:

- 1. Vorsitzenden und
- zwei 2. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes nach § 19 vertreten. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte.

(2) Der Vorstand wird für Inschlaggeschäfte nach § 181 BGB **bis zum Nettowert von Investiv- oder Konsumtivmaßnahmen von 1.000 €/Jahr vom Selbstkontrahierungsverbot befreit**, d.h. für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst bzw. als Vertreter eines Dritten.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach § 18 Abs. 1 in der genannten Reihenfolge nach § 19 Abs. 1 bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

§ 19 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- Vorstand nach § 26 BGB und Ressortleitern
- Verwaltung
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sport
- Jugendleitung
- Immobilien
- Werkstätten Gottessegen

Bis auf den Jugendleiter, der von der Jugendversammlung gewählt wird, werden die Ressortleiter vom Vorstand berufen.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 19 Abs. 1 einberufen.

§ 20 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung

3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

4. Festsetzung der Tagesordnungen
5. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Ausschluss von Mitgliedern

(2) Über Beschlüsse sind **Protokolle/Maßnahmenpläne** unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis zu führen.

§ 21 Abteilungen, Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann die **Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen** beschließen.

§ 22 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereinsorganämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage unter arbeitsrechtlichem Direktionsrecht des 1. Vorsitzenden Verträge vereinbaren zur

- Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle gegen Vergütung,
- Verwirklichung satzungsgemäßer Zwecke gegen Aufwandsentschädigung und / oder Auslagenersatz i.S. des Einkommensteuerrechts,
- Ausübung von Tätigkeiten für den Verein gegen Entgelt.

Vertragsbeginn, -inhalt und -ende sind festzulegen.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(4) Ansprüche nach § 22 Abs. 2 und 3 können nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach deren Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 25 regeln.

E. Vereinsjugend

§ 23 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig werden.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel **innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 der Satzung.**

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung und
- der Ressortleiter Jugend

Der Ressortleiter Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes und wird von der Jugendversammlung gewählt.

(4) Einzelheiten kann eine Ordnung i.S. § 25 regeln.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung beauftragt nach besonderem Einzel- / Dauerauftrag

- a) aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Dauer von 2 Jahren mit der Durchführung der internen Revision oder
- b) Vertreter steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Revision.

(2) Revisionsgegenstand, -art und -umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.

(3) Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 25 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

§ 26 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Vereins- oder Organträger, deren Vergütung Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz im Verein

(1) Zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins, **auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften**, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse **der Mitglieder und Dritter** (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein **getrennt von Beschäftigtendaten** gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) **Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritter** hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten **unbefugt** zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Für Zwecke des § 17 Satz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins **mit Adressangaben** zulässig.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

(1) Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur **Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei **Auflösung des Vereins** oder bei **Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2** fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die „Stiftung Deutsche Sporthilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Übernahme des Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen.

Im Falle einer **Fusion mit einem anderen Verein**, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO), zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.09.2016 beschlossen.

(2) Die Satzung wird nach Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund wirksam und tritt am 01.01.17 in Kraft.

(3) Bisherige Satzungen und Ordnungen treten zum **31.12.16** außer Kraft